

## Aktuelle Hinweise zur Projektabrechnung bei der Kulturstiftung des Bundes Stand 16. Juni 2020 - Mehrwertsteuer

**Ausgaben sind nur zuwendungsfähig, wenn sie notwendig sind.  
Notwendig ist die Mehrwertsteuer nur in der gesetzlich vorgesehenen Höhe.**

Die Änderungen der Bundesregierung an der Mehrwertsteuer wegen der Pandemie haben direkte Auswirkungen auf die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben.

Es gibt mehrere sich überlappende Neuregelungen zur Mehrwertsteuer:

- Vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 wird der allgemeine Mehrwertsteuersatz von 19 auf 16 % gesenkt. Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz wird von 7 auf 5 % gesenkt.
- Vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 wird in der Gastronomie der Mehrwertsteuersatz vom Normalsatz auf den ermäßigten Mehrwertsteuersatz gesenkt.

Es gelten immer folgende Prinzipien für die Mehrwertsteuer:

- Wenn der Projektträger vorsteuerabzugsberechtigt ist, ist die Mehrwertsteuer generell nicht zuwendungsfähig.
- Der Rechnungsempfänger muss die Rechnung bei Erhalt auf Richtigkeit nach § 14 UStG prüfen. Insbesondere müssen jetzt der Leistungszeitpunkt und der Steuersatz geprüft werden.
- Zuwendungsfähig ist nur die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer. Wenn vom Rechnungssteller der falsche Steuersatz angewendet wurde, sind zu hohe Steuerbeträge nicht zuwendungsfähig.
- Maßgeblich für die Höhe des Steuersatzes ist das Leistungsdatum. Das Rechnungsdatum oder der Zeitpunkt der Bezahlung ist uninteressant.

In Verbindung mit der Neuregelung ist bei allen Rechnungen (egal ob Beschaffung, Dienstleistungen, Honorare, Direktkauf im Laden, Bahn oder Flug, ÖPNV, Hotelrechnung, Mietwagen) zu prüfen:

1. Wann wurde die Leistung erbracht?
2. Welcher Steuersatz galt am Tag der Leistungserbringung?

Es gelten folgende Mehrwertsteuersätze:

|  | Leistungserbringung bis einschließlich 30.06.2020 | Leistungserbringung ab 01.07. bis einschließlich 31.12.2020 | Leistungserbringung ab 01.01.2021 bis einschließlich 30.06.2021 | Leistungserbringung ab 01.07.2021 |
|--|---|---|---|-----------------------------------|
| Leistungen und Beschaffungen zum vollen Steuersatz                     | 19 %  | 16 %  | 19 %  | 19 %                              |
| Beschaffungen zum ermäßigten Steuersatz (z.B. Brot), Hotelübernachtung | 7 %   | 5 %   | 7 %   | 7 %                               |
| Gastronomie, Catering, Frühstück im Hotel                              | 19 %  | 5 %   | 7 %   | 19 %                              |

**Achtung:** wegen der Kürze der Übergangsfrist und der angekündigten Rückumstellung haben viele Buchungsportale, Geschäfte und Dienstleister ihr Rechnungswesen noch nicht umgestellt.

Folge: Hotel- oder Flugbuchungen aber auch Bahnreisen und Mietwagen, die vor dem 01.07.2020 für eine Reise zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 gebucht und bezahlt werden (Abschlag oder Vorausrechnung) könnten auf der vor dem 30.06.2020 ausgestellten Rechnung falsch den derzeitigen Steuersatz (19 % statt 16 % bzw. 7 % statt 5 %; bei Gastronomie 19 % statt 5 %) ausweisen.

**Ein überhöhter Mehrwertsteuerbetrag ist nicht zuwendungsfähig. Zuwendungsfähig sind nur die gesetzlich vorgesehenen Steuern.**

Alle Rechnungen sind auf das korrekt angegebene Datum der Leistungserbringung und den richtigen Steuersatz zu überprüfen. Ggf. muss vom Ausstellenden die Rechnung korrigiert werden (z.B. beim Auschecken im Hotel oder über die Buchungsportale). Die Verpflichtung eine korrekte Rechnung auszustellen mit korrekten Angaben zum Leistungsdatum und zum Steuersatz ergibt sich aus § 14 UStG.

Beispiele:

- a) Wenn in einer Rechnung (Kassenbon) vom 01.07.2020 für einen Einkauf am gleichen Tag 19 % Mehrwertsteuer ausgewiesen sind, ist die Rechnung nach § 14 UStG falsch und zurückzuweisen. Zuwendungsfähig sind der Nettobetrag und 16 % Mehrwertsteuer, auch wenn ein Zuwendungsempfänger versehentlich die volle Steuer bezahlt hat. Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Ausgabe auf den anzuwendenden Steuersatz gibt es für die prüfende Kulturstiftung des Bundes kein Ermessen.
  - b) Eine Rechnung vom 01.07.2020 für ein Catering am 25.06.2020 ist hingegen mit 19 % korrekt.
  - c) Eine Hotelbuchung am 25.06.2020 für den 30.06.2020 darf 19 % Mehrwertsteuer für das Frühstück und 7 % Mehrwertsteuer für den Übernachtungsanteil enthalten.
  - d) Eine am 25.06.2020 vorgenommene Hotelbuchung für den 01.07.2020 darf für Frühstück und Übernachtung nur 5 % Mehrwertsteuer ausweisen.
  - e) Für eine Hotelbuchung am 01.01.2021 steigt für dieses Beispiel (Hotelübernachtung und Frühstück) die Mehrwertsteuer auf 7 %.
  - f) Ab dem 01.07.2021 gelten die Steuersätze vor dem 30.06.2020 (Hotelübernachtung 7 %, Frühstück 19 %).
- 

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Sachbearbeitenden in den Programmen und Fonds, in allen anderen Fällen die Beschäftigten der Projektprüfung der Kulturstiftung des Bundes gern zur Verfügung.